

Änderung der Gebührenordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

Bekanntmachung



Die 51. Landesvertreterversammlung der Architektenkammer Baden-Württemberg hat am 15. und 16. November 2024 in Straßburg Änderungen der Gebührenordnung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, 6 – neu, 7 bis 10, Absatz 2 Satz 2, § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 4, Absatz 5, § 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, § 4 Satz 3, § 5 Nummer 2 Satz 1 und 2, § 6 und § 8 beschlossen.

Auf Antrag vom 2. Dezember 2024 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/114 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die Änderungsvorschläge genehmigt. Auf die beschlossene Änderung der Gebührenordnung ist in Ausgabe 1-2/2025 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg, als Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg hingewiesen worden. Gemäß § 17 Satz 5 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg ist die Bekanntmachung auf der Website „www.akbw.de“ unter der Rubrik „Recht/Amtliche Bekanntmachungen“ (www.akbw.de/recht/amtliche-bekanntmachungen) der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt gleichgestellt.

Die vorgenommenen Änderungen sind in der nachfolgend veröffentlichten Gebührenordnung **rot und in Fettdruck** hervorgehoben und werden hiermit bekanntgemacht. Sie treten am Tag nach der Bekanntmachung, mithin **am 1. Januar 2025 in Kraft**.

Stuttgart, 31. Dezember 2024

INHALT	Seite
§ 1 Architektenliste	2
§ 2 Berufsgerichtliches Verfahren	3
§ 3 Schlichtungsverfahren	3
§ 4 Beratungsdienst	4
§ 5 Fort- und Weiterbildungsangebote der Architektenkammer	4
§ 6 Sonstige Amtshandlungen	4
§ 7 Beitreibung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

§ 1 Architektenliste

- (1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Eintragung oder Ablehnung sowie die Rücknahme eines Antrages in die Architektenliste und in die bei der Architektenkammer zu führenden Verzeichnisse nach § 2a und § 2b Architektengesetz und für die sogenannte Defizitprüfung i. S. d. § 4 Absatz 8 Architektengesetz
jeweils **210,00 EUR bis 2.000,00 EUR**
 2. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 8 Absatz 4 Architektengesetz
210,00 EUR bis 820,00 EUR
 3. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz über die Ausstellung von Bescheinigungen für die in die Architektenliste eingetragene Angehörige eines EU-Mitgliedstaates
60,00 EUR bis 500,00 EUR
 4. für die Zweiteintragung eines bereits eingetragenen Architekten
210,00 EUR bis 810,00 EUR
 5. für die Umtragung aus einer Berufsgruppe in eine andere Berufsgruppe sowie bei einem Wechsel der Gesellschaftsform
60,00 EUR bis 500,00 EUR
 6. für die Listenführung von Gesellschaften, die in die Verzeichnisse nach § 2a und § 2b Architektengesetz eingetragen sind (Betreuung der Partnerschaften und Gesellschaften und Prüfung der Eintragung)
200,00 EUR pro Jahr
 7. für die Löschung aus der Architektenliste (ausgenommen Todesfall)
60,00 EUR bis 350,00 EUR
 8. für die Eintragung in die Architektenliste, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eingetragen wurde
125,00 EUR bis 600,00 EUR
 9. für die Prüfung ausländischer Berufsabschlüsse (Gleichwertigkeitsprüfung; auch bei Ablehnung des Antrags)
120,00 EUR bis 600,00 EUR
 10. für die Aufnahme in das Verzeichnis der Architekten und Stadtplaner im Praktikum
75,00 EUR
- Die §§ 8 und 11 des Landesgebührengesetzes finden entsprechend Anwendung.
Die einzelnen Gebührentatbestände können auch kumuliert angewendet werden.
- (2) In diesen Gebühren sind die in der Kammer erwachsenen Auslagen enthalten. Für Auskünfte und Stellungnahmen des Eintragungsausschusses kann eine Gebühr in Höhe von **50,00 EUR bis 1.500,00 EUR** nach den Vorgaben des § 7 Landesgebührengesetz festgesetzt werden, wenn der Anfall der Gebühr der oder dem Anfragenden im Voraus in Textform mitgeteilt wurde. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Eintragungsausschusses kosten- und gebührenfrei.
- (3) Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages ist in den Fällen des Absatzes 1, Nummer 1 bis 8 ein Gebührevorschuss in Höhe der jeweiligen Mindestgebühr an die Kammer zu entrichten.

§ 2 Berufsgerichtliches Verfahren

- (1) Für das Verfahren vor dem Berufsgericht werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Im Falle des Verweises durch den Vorsitzenden des Berufsgerichts
200,00 EUR bis 350,00 EUR
durch das Berufsgericht
250,00 EUR bis 500,00 EUR
 2. Im Falle der Geldbuße **20 %** ihres Betrages, mindestens **100,00 Euro**
 3. Im Falle der Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer
200,00 EUR bis 350,00 EUR
 4. Im Falle der Löschung der Eintragung in der Architektenliste
250,00 EUR bis 1.000,00 EUR
 5. Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigenerstatter nach § 21 Absatz 4 des Architektengesetzes in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Heilberufe-Kammergesetzes, je nach Schwere der wider besseren Wissens oder grob fahrlässig als berufswidrig angezeigten Handlung
100,00 EUR bis 500,00 EUR
 6. Im Falle des § 18 Absatz 4 des Architektengesetzes (Rüge)
100,00 EUR bis 200,00 EUR
- (2) Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht werden folgende Gebühren erhoben:
 1. wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die vollen Sätze der Gebühren nach Absatz 1,
 2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, ein Viertel der Gebühren nach Absatz 1,
 3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1.
- (3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
 1. wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1,
 2. wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wird
im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Sätze der Gebühren Absatz 1,
im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Instanz. Danach sind bei Verurteilung die Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen.
Bei Freispruch oder Einstellung entfallen die Gebühren aller Instanzen. Gezahlte Gebühren sind zu erstatten.
- (4) Für die Zurückweisung der Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens wird eine Gebühr von **100,00 EUR bis 500,00 EUR** erhoben.
- (5) Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird eine Gebühr von **20,00 EUR** erhoben.
- (6) Außerdem wird in Fällen der Absätze 1 bis 5 Ersatz der Auslagen erhoben.

§ 3 Schlichtungsverfahren

Für das Schlichtungsverfahren werden neben den Auslagen folgende Gebühren erhoben:

1. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
200,00 EUR bis 1.500,00 EUR

2. Vermögensrechtliche StreitigkeitenMindestgebühr **200,00 EUR**

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu 5.000,00 EUR	7 %
von dem 5.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	6 %
von dem 10.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	4 %
von dem 15.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	3 %
von dem 25.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2 %
von dem 50.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1 %
von dem 125.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
von dem 250.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,3 %

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

§ 4 Beratungsdienst

Mitglieder erhalten kostenlos Auskunft, wenn die Fragen ohne Aktenstudium, ohne Beiziehung von Literatur, ohne weitere Kenntnisse von Vorgängen, Plänen und ohne wesentlichen Zeitaufwand beantwortet werden können (Spontanauskunft). Für die Inanspruchnahme der Beratungsdienste wie EDV-Beratungsdienst, Baukostenberatungsdienst sowie die Rechtsberatung werden Gebühren und Ersatz der baren Auslagen erhoben, wenn die Auskünfte ein besonderes Fachwissen und einen besonderen Zeitaufwand erfordern (weitergehende Auskunft). Die Gebühr für eine weitergehende Auskunft beträgt pro angefangene Stunde **80,00 EUR**.

§ 5 Fort- und Weiterbildungsangebote der Architektenkammer

1. Für die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sind Gebühren festzusetzen. Die Teilnahmegebühren sind veranstaltungsbezogen und im regelmäßig erscheinenden Fortbildungsprogramm des Institut Fortbildung Bau bekanntzugeben. Sie sind getrennt für Kammermitglieder und sonstige Personen festzusetzen. Die Gebühren dienen der Kostendeckung der Architektenkammer Baden-Württemberg.
2. Für die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen von Drittanbietern wird eine Gebühr von **75,00 EUR** bis **200,00 EUR** erhoben.
Die Bearbeitungsgebühr für die erneute Anerkennung eines Seminars, das zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt wird, beträgt **40,00 EUR**.
Die Bearbeitungsgebühr für eine kostenlose Veranstaltung bzw. eine Veranstaltung mit einem Eintritt bis zu 10,00 EUR einer Hochschule, eines sog. Non-Profit-Verbandes, der öffentlichen Hand für eigene Mitarbeiter oder einer Kooperationsveranstaltung der AKBW mit einem sog. For-Profit-Anbieter beträgt 20,00 EUR.

§ 6 Sonstige Amtshandlungen

Für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 4 Architektengesetz sowie für sonstige amtliche Bescheinigungen wird eine Gebühr von **25,00 EUR** erhoben.

§ 7 Beitreibung

Gebühren, Auslagen und Nebenforderungen werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der **Bekanntmachung nach § 17 der Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg im Mitteilungsblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg** in Kraft.